

SATZUNG

des Hochwildringes OBERER DRAWEHN

§1 NAMEN, GRENZEN UND GRÖßE

(1) Es wird eine Hegegemeinschaft für die Wildarten:

Rotwild

Damwild

Schwarzwild

gebildet. Die Hegegemeinschaft führt den Namen:

"Hochwildring OBERER DRAWEHN"

und hat Ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.

(2) Dem Hochwildring gehören die nachstehend aufgeführten Hegeringe an:

Landkreis Lüchow-Dannenberg:	Clenze	12551 ha
	Schnega	8028 ha
	Lüchow	11035 ha
Landkreis Uelzen:	Suhlendorf	6337 ha
	Rosche	10286 ha
	<u>Bodenteich (anteilig)</u>	<u>7622 ha</u>
<u>Gesamtfläche:</u>		<u>55859 ha</u>

(3) Die Grenzen des Hochwildringes werden durch die Grenzen der Hegeringe nach Absatz 2 gebildet.

(4) Zuständige Jagdbehörden sind:

- der Landkreis Lüchow- Dannenberg für die Hegeringe Clenze, Schnega und Lüchow
- der Landkreis Uelzen für die Hegeringe Suhlendorf, Rosche und Bodenteich (anteilig).

Federführende Jagdbehörde ist der Landkreis Lüchow- Dannenberg.

(5) Der Hochwildring wird durch die Jägerschaften Lüchow- Dannenberg und Uelzen der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN) betreut (§ 14 der Satzung der LJN), federführend ist die Jägerschaft Lüchow- Dannenberg.

§ 2 ZWECK UND ZIELE DES HOCHWILDRINGES

Zweck des Hochwildringes ist es, die Hege und Bejagung der in § 1 Abs.1 genannten Wildarten entsprechend den "Grundsätzen und Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Niedersachsen" in der jeweils geltenden Fassung nach einheitlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse durchzuführen, mit dem Ziel unter Wahrung der berechtigten Belange der Land- und Forstwirtschaft einen gesunden, qualitativ hochstehenden Wildbestand zu schaffen und zu erhalten.

§ 3 AUFGABEN

Zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele nimmt der Hochwildring insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Abstimmung und Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen,
2. Förderung und Maßnahmen zur Verbesserung der Äsungs- und Lebensbedingungen sowie zum Schutz des Wildes,
3. Gemeinsame Ermittlung des Wildbestandes,
4. Aufstellung einheitlicher Bejagungsrichtlinien für die Hegegemeinschaft,
5. Aufstellung eines gemeinsamen Abschussplanes für die Hegegemeinschaft gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 BJagdG i.V. Mit § 17 Abs. 2 NJagdG und Verteilung des Abschussolls auf die einzelnen Jagdbezirke unter Berücksichtigung der speziellen Wildfläche und der tragbaren Wilddichte zur Bestätigung bzw. Festsetzung durch die Jagdbehörde,
6. Überwachung einschl. evtl. Maßnahmen zur Erfüllung des Abschussplanes,
7. Förderung des Arten-, Natur- und Umweltschutzes,
8. Begrenzung des Umfangs und der Dauer der Fütterung des Wildes,
9. Durchführung einer jährlichen Hegeschau innerhalb der Hegegemeinschaft unbeschadet der Beteiligung an sonstigen Hegeschauen,
10. Förderung der Zusammenarbeit und Fortbildung der Mitglieder.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Ordentliche Mitglieder sind:

1. Die Pächter der beteiligten gemeinschaftlichen Jagdbezirke
2. Die Pächter der beteiligten, verpachteten Eigenjagdbezirke
3. Revierinhaber der beteiligten, nicht verpachteten Eigenjagdbezirke.

- (2) Außerordentliche Mitglieder können sein die Inhaber von Jagderlaubnisscheinen und die bestätigten Jagdaufseher, die in den Jagdbezirken der ordentlichen Mitglieder nach Abs.1 ständig die Jagd ausüben. Durch Beschluss des Vorstandes können weitere außerordentliche Mitglieder in den Hochwildring aufgenommen und ständige Gäste zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden.
- (3) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen der Satzung des Hochwildringes und den Beschlüssen seiner satzungsmäßigen Organe, insbesondere der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Grundlage für Reuegelder und Wartezeiten bei Fehlabschüssen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
1. wenn das Mitglied nicht die persönlichen Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 Satz 1 erfüllt. In diesem Fall ist es verpflichtet, dem Vorstand diesen Umstand unverzüglich anzuzeigen.
 2. durch Kündigung, die zum Ablauf eines Jahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
 3. durch Tod oder
 4. durch Ausschluss (§ 11 gilt sinngemäß).

§ 5 ORGANE DES HOCHWILDRINGES

Der Hochwildring hat folgende Organe:

1. den Vorstand
2. den erweiterten Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 6 DER VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer

4. dem Kassensführer

5. einem weiteren Vorstandsmitglied

(Das Amt des Schrift- und Kassensführers kann durch ein Vorstandsmitglied abgedeckt werden.)

- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 4 Jahre. Mindestens zwei Vorstandmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Hochwildringes sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, bestimmt der Vorstand ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann bis zum Ablauf der Wahlperiode wählt.
- (3) Der Vorstand beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, im Fall auch dessen Verhinderung der Schriftführer und Kassensführer vertreten jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Hochwildring nach außen (§ 26 BGB).
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und sorgt dafür, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausgeführt werden. Ihm obliegen ferner alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (6) Der Vorstand legt den zuständigen Jagdbehörden den Gesamtabschussplan und ggf. die vorgeschlagene Aufteilung des Abschusssolls auf die Jagdbezirke zur Bestätigung bzw. Festsetzung vor.
- (7) Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Ergebnisniederschriften anzufertigen.
- (8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Dem Vorsitzenden sowie dem Kassenswart und Schriftführer wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Über die Höhe entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
2. Beschluss über das Stimmabgabeverfahren
3. Beschluss über Hegemaßnahmen und Bejagungsrichtlinien
4. die Grundlage für die Reuegelder und Wartezeiten bei Fehlabschüssen
5. Beschluss über den Gesamtabschuss und seine Aufteilung auf die Mitgliedsreviere zur Vorlage bei den zuständigen Jagdbehörden
6. Beschluss über Beiträge und Umlagen (§ 9)

7. Wahl der Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre
 8. Beschluss über Maßnahmen gegen Mitglieder gem. § 11 Abs. 1 Satz 3
 9. Beschluss über Satzungsänderungen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
 10. Beschluss über Auflösung des Hochwildringes in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Mitglieder schriftlich einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Einladung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen an die letzte dem Vorstand mitgeteilte Adresse versandt wurde.
 - (3) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt nach der Flächengröße der bei der Versammlung durch Anwesenheit oder schriftliche Vollmacht vertretenen Jagdbezirke. Je angefangene 100 ha wird eine Stimme gewährt. Sind in einem Jagdbezirk mehrere Pächter oder Inhaber vorhanden, so können diese nur einheitlich abstimmen. Die Stimmabgabe der anwesenden Mitpächter bzw. Mitinhaber müssen die nicht anwesenden Mitberechtigten gegen sich gelten lassen.
 - (4) Die Abstimmung erfolgt offen. Es ist geheim abzustimmen, wenn mehr 25 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Flächen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - (5) Anträge zur Hauptversammlung müssen dem Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht werden.
 - (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Ergebnisniederschriften anzufertigen.

§ 8 DER ERWEITERTE VORSTAND

. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des Vorstandes nach § 6 Abs. 1

1. die Kreisjägermeister der Landkreise Lüchow-Dannenberg und Uelzen und ihre örtlich zuständigen besonderen Vertreter (§ 38 Abs. 4 NJagdG),
2. die Vorsitzenden der örtlich zuständigen Jägerschaften Lüchow-Dannenberg und Uelzen
3. die Hegeringleiter des Hochwildringes an.

Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktionen und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 9 EINNAHMEN UND AUSGABEN

- (1) Zur Deckung der laufenden Kosten wird von den Mitgliedern ein jährlicher Beitrag erhoben. Zur Deckung besonderer Kosten kann eine Umlage erhoben werden. Über die Höhe des Beitrages und einer Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Einnahmen des Hochwildringes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Im Falle der Auflösung des Hochwildringes fließt das Vermögen den Jägerschaften Lüchow-Dannenberg und Uelzen anteilig nach den Flächen des Hochwildringes in diesen Landkreisen zu, die es nur für Zwecke der Wildhege, der Biotopverbesserung für Wild und für sonstige Maßnahmen zu Gunsten des Wildes verwenden dürfen.

§ 10 HEGESCHAU

Zum Abschluss des Jagdjahres ist alljährlich eine Hegeschau durchzuführen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Trophäen der Hegegemeinschaft angehöriger Jagdbezirke des Rot-, Dam- und Schwarzwildes vorzulegen. (Rot- und Damwild mit Ober- und Unterkiefer)

§ 11 MAßNAHMEN GEGEN MITGLIEDER

- (1) Gegen Mitglieder, die die Mitgliedspflichten, die jagdliche Ordnung oder wesentliche Grundsätze der Waidgerechtigkeit verletzt haben oder gegen die Abschussfreigabe verstoßen haben, werden folgende Maßnahmen getroffen:
 - Beschränkung des Abschusses in den Folgejahren
 - Festsetzung von Reuegeldern
 - Einziehung der Trophäe

Grundlagen für die Reuegelder und Wartezeiten bei Fehlabschüssen ergeben sich aus der Anlage.

Über die Maßnahmen entscheidet der erweiterte Vorstand. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beantragt werden. Diese entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit.

Im Einzelfall werden die Maßnahmen vom Vorstand durchgeführt.

- (2) Soweit die Jagdbehörde oder die Strafverfolgungsbehörde ein Fehlverhalten als Ordnungswidrigkeit oder Vergehen verfolgt, soll eine zusätzliche Ahndung für denselben Tatbestand durch den Hochwildring nicht mehr erfolgen.

§ 12 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr des Hochwildringes ist das Jagdjahr.

§ 13

Diese Satzung tritt am 01. April 2011 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 28. März 1992 (26. April 1974).

Rosche, den 18. Februar 2011

DER VORSTAND